

Übersicht über die Arbeitszeitgrenzen - Allgemein

Tägliche Normalarbeitszeit

Tägliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
8 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten 	<ul style="list-style-type: none"> keine 	§ 3 Abs. 1
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> andere Verteilung innerhalb der Woche führt zu einer Verlängerung einer täglichen oder der wöchentlichen Ruhezeit (z.B. Freitagfrühschluss) 	<ul style="list-style-type: none"> keine 	§ 4 Abs. 2
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> andere Verteilung innerhalb der Woche weil es die Art des Betriebes erfordert ohne Ruhezeit-Verlängerung 	<ul style="list-style-type: none"> BV Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4 Abs. 2
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen (Fenstertage) Einarbeitungszeitraum über 13 Wochen gilt nicht für das Bauwesen! 	<ul style="list-style-type: none"> KV oder BV mit KV-Ermächtigung BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 3 Z 2 § 1a
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Durchrechnung im Handel Wochenarbeitszeit bis 44 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> Durchrechnungszeitraum bis 4 Wochen: keine DRZ über 4 Wochen: KV oder BV mit KV-Ermächtigung 	§ 4 Abs. 4 § 1a
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Durchrechnung der Normalarbeitszeit gilt nicht im Handel! 	<ul style="list-style-type: none"> KV BV mit KV-Ermächtigung BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 6 § 1a
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Dekadenarbeit auf Großbaustellen im öffentl. Interesse oder bei Wildbach- und Lawinenerverbauung 	<ul style="list-style-type: none"> KV BV mit KV-Ermächtigung BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4c § 1a

Tägliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> • KV • BV mit KV-Ermächtigung • BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs.1 § 1a
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Gleitzeit • wenn Voraussetzungen für 12 Stunden bei Gleitzeit nicht gegeben sind 	<ul style="list-style-type: none"> • BV • schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4b Abs.4
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen (Fenstertage) • Einarbeitungszeitraum max. 13 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	§ 4 Abs. 3 Z 1
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • 4 - Tage - Woche • gilt nicht für das Bauwesen! 	<ul style="list-style-type: none"> • BV • schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4 Abs. 8
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen im Bauwesen • Einarbeitungszeitraum über 13 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> • KV • BV mit KV-Ermächtigung • BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 9 § 1a
12 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Gleitzeit • nur wenn Zeitguthaben ganztägig verbraucht werden kann und Verbrauch in Zusammenhang mit wöchentlicher Ruhezeit nicht ausgeschlossen ist 	<ul style="list-style-type: none"> • BV • schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4b Abs. 4
12 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang 	<ul style="list-style-type: none"> • KV • BV mit KV-Ermächtigung • BV für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ohne KV • Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ohne KV 	§ 5
24 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • überwiegend Arbeitsbereitschaft • besondere Erholungsmöglichkeiten • max. 3x wöchentlich 	<ul style="list-style-type: none"> • BV mit KV-Ermächtigung • BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit • + Arbeits-medizinisches Gutachten 	§ 5a § 1a

Höchstgrenzen der Tagesarbeitszeit

Höchstgrenzen der Tagesarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
12 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz • anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	§ 9 Abs. 1
12,5 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Überstunden für Vor- und Abschlussarbeiten • Vertretung durch andere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ist nicht möglich • Heranziehung Betriebsfremder nicht zumutbar 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	§ 8 Abs. 2 § 9 Abs. 2
13 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Überstunden bei Arbeitsbereitschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • KV • BV mit KV-Ermächtigung • BV für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ohne KV • ohne besondere Zulassung bei Verlängerung der Normalarbeitszeit durch AI-Bescheid 	§ 7 Abs. 3 § 9 Abs. 2
24,5 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • 24 Stunden Normalarbeitszeit gemäß § 5a zugelassen • Überstunden zur Arbeitsübergabe unbedingt erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	§ 8 Abs. 4 § 9 Abs. 2
Grenzen laut Bescheid	<ul style="list-style-type: none"> • Überstundengenehmigung durch AI • nur wenn im öffentlichen Interesse erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheid des AI 	§ 7 Abs. 5 § 9 Abs. 2

Wöchentliche Normalarbeitszeit

Wöchentliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
40 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten Hinweis: manche KVs sehen eine kürzere wöchentliche Normalarbeitszeit vor 	<ul style="list-style-type: none"> keine 	§ 3 Abs. 1
44 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Durchrechnung im Handel Durchrechnungszeitraum 4 Wochen im Schnitt max. 40 Stunden bzw. die im KV festgelegte Wochennormalarbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> keine 	§ 4 Abs. 4
44 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Durchrechnung im Handel Durchrechnungszeitraum über 4 Wochen im Schnitt max. 40 Stunden bzw. die im KV festgelegte Wochennormalarbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> KV BV mit KV-Ermächtigung 	§ 4 Abs. 4 § 1a
48 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Durchrechnung der Normalarbeitszeit Durchrechnungszeitraum über 8 Wochen im Schnitt max. 40 Stunden bzw. die im KV festgelegte Wochennormalarbeitszeit gilt nicht im Handel 	<ul style="list-style-type: none"> KV BV mit KV-Ermächtigung BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 6 Z 2 § 1a
50 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Durchrechnung der Normalarbeitszeit Durchrechnungszeitraum bis 8 Wochen im Schnitt max. 40 Stunden bzw. die im KV festgelegte Wochennormalarbeitszeit gilt nicht im Handel 	<ul style="list-style-type: none"> KV BV mit KV-Ermächtigung BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 6 Z 1 § 1a
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Gleitzeit im Schnitt max. 40 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> BV schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4b Abs. 4 § 9 Abs. 1
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen (Fenstertage) im Schnitt max. 40 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> Einarbeitungszeitraum max. 13 Wochen: keine Einarbeitungszeitraum über 13 Wochen: KV; BV mit KV-Ermächtigung; BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 3 § 9 Abs. 1 § 1a

Wöchentliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> regelmäßig Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang 	<ul style="list-style-type: none"> KV BV mit KV-Ermächtigung BV für ArbeitnehmerInnen ohne KV Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat für ArbeitnehmerInnen ohne KV 	§ 5
63 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Dekadenarbeit auf Großbaustellen im öffentl. Interesse oder bei Wildbach- und Lawinerverbauung nur in jeder 2. Woche 63 Stunden zulässig im Schnitt max. 40 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 2 Wochen) 	<ul style="list-style-type: none"> KV BV mit KV-Ermächtigung BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4c § 1a
72 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> überwiegend Arbeitsbereitschaft besondere Erholungsmöglichkeiten im Schnitt maximal 60 Stunden pro Woche 	<ul style="list-style-type: none"> BV mit KV-Ermächtigung BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit + Arbeitsmedizinisches Gutachten 	§ 5a § 1a

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten im Schnitt maximal 48 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> keine 	§ 9 Abs. 1 § 9 Abs. 4
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> regelmäßig Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang keine Durchrechnung – in jeder Woche 60 Stunden zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> KV BV mit KV-Ermächtigung BV für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ohne KV Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ohne KV 	§ 5 § 9 Abs. 5
72 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> überwiegend Arbeitsbereitschaft besondere Erholungsmöglichkeiten im Schnitt max. 60 Stunden pro Woche 	<ul style="list-style-type: none"> BV mit KV-Ermächtigung BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit + Arbeitsmedizinisches Gutachten 	§ 5a § 1a § 9 Abs. 3 § 9 Abs. 5

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
84 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Dekadenarbeit auf Großbaustellen im öffentl. Interesse oder bei Wildbach- und Lawinverbauung • nur in jeder 2. Woche 84 Stunden zulässig • im Schnitt max. 48 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> • KV • BV mit KV-Ermächtigung • BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4c § 1a § 9 Abs. 3 § 9 Abs. 4
Grenze laut Bescheid	<ul style="list-style-type: none"> • Überstundengenehmigung durch AI • nur wenn im öffentlichen Interesse erforderlich • im Schnitt max. 48 Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheid des AI 	§ 7 Abs. 5 § 9 Abs. 3 § 9 Abs. 4

HINWEISE:

KV = Kollektivvertrag, BV = Betriebsvereinbarung, AI = Arbeitsinspektorat; Regelungen für Schichtarbeit und Lenker siehe eigene Übersichten

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit (BMA), Sektion II Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMA **Stand:** September 2018